

Motion

„Vaterschaftsurlaub“

Der Gemeinderat wird beauftragt, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die bei der Stadt Langenthal angestellten Männer anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von mindestens einer Woche Dauer erhalten.

Begründung:

Ersparnis aus Einführung der Mutterschaftsversicherung sinnvoll einsetzen

Bis zur Einführung der Mutterschaftsversicherung finanzierte die Stadt Langenthal den weiblichen Angestellten einen Mutterschaftsurlaub. Mit der Einführung der staatlichen Mutterschaftsversicherung per 1. Juli 2005 übernahm die Erwerbsersatzordnung (EO) die Kosten für 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Damit ergeben sich für die Stadt Langenthal im langjährigen Mittel Einsparungen von ca. Fr. 7000.- pro Jahr (vgl. Beilage 1 zu Traktandum 5 der Stadtrats-sitzung vom 27. Juni 2005).

Diese Ersparnis könnte im Sinne einer familienfördernden Massnahme für einen bezahlten Vaterschaftsurlaub eingesetzt werden.

Die Stadt Langenthal als moderne, familienfreundliche Arbeitgeberin

Um die Stadt Langenthal als attraktive Arbeitgeberin für junge zukünftige Väter zu positionieren, wäre eine Verbesserung der Urlaubsregelung für männliche Stadtangestellte bei der Geburt eines eigenen Kindes angebracht. Dass diese Form der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Schweiz allmählich Fuss fasst, zeigen grosszügige Regelungen, die in der Privatwirtschaft, teilweise gebräuchlich sind. Zudem haben auch die aktuellen Diskussionen um einen verlängerten Vaterschaftsurlaub im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) das Bewusstsein geschärft.

Eine kleine Auswahl an Schweizer Unternehmen oder Institutionen, welche mindestens eine Woche bezahlten Vaterschaftsurlaub anbieten:

Vier Wochen:	Mobility
Drei Wochen:	Stadt Bern
Zwei Wochen:	UBS, Migros, Swisscom, Swiss Re, Credit Suisse
Eine Woche:	Coop Bank, Novartis, Raiffeisen, SRG, Kanton Luzern, Stadt Zürich, Microsoft, Manor, SBB, Zürich Versicherungen

Die Stadt Langenthal ermöglicht ihren frischgebackenen Vätern einen bezahlten Urlaub **von lediglich einem Arbeitstag** (vgl. Art. 31 Abs. 15 des Personalreglementes vom 26. Mai 1997) und zeichnet sich damit nicht durch eine fortschrittliche Regelung beim Vaterschaftsurlaub aus.

Unterschriften: